

Vereinbaren Sie bitte vorab
telefonisch Ihren Termin

Landratsamt
Schwandorf

Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

(Nur) Per E-Mail

- a) JC SAD
- b) Sgb. 2.3
Arbeitsgruppe 2

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 2.300
Unsere Nachricht vom:
Name: H. Frisch
Zimmer-Nummer: 110
Telefon: 09431/471-321
Telefax: 09431/471-469
E-Mail: Hubert.Frisch@Landkreis-Schwandorf.de
Datum: 26. Oktober 2015

Unsere Homepage im Internet: www.landkreis-schwandorf.de

Anpassung der Richtwerte (Euro-Beträge) für die Angemessenheit der Heizkosten und der Kosten für die zentrale Warmwasserbereitung ab 1. November 2015

Anlagen

Anlagen 4a und 4b zu den KdU-Richtlinien

Hinweisblatt zur Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Richtwerte (Nicht-Prüfungsgrenzen) für Verbrauchsmengen** (Anlagen 3a und 3b der KdU-RI) behalten für die Heizperiode 2015/2016 unverändert ihre Gültigkeit.

Bei den **Euro-Beträgen** (Anlagen 4a und 4b) ist aufgrund der Preisentwicklung eine Absenkung beim **Heizöl** notwendig.

Nachfolgend zusammengefasst die ab 1. November 2015 geltenden Richtwerte:

Dienstgebäude:

Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 08:00 - 15:30 Uhr
Freitag: von 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Schwandorf
Kontonummer 380 009 050
BLZ 750 510 40



Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).

Brennstoff	Richtwert pro qm und Monat	
	ohne Warmwasser	mit Warmwasser
Heizöl (neu)	1,00 €	1,25 €
Gas (unverändert)	1,20 €	1,50 €
Heizstrom (unverändert)	2,15 €	2,6875 €

Die Anlagen 4a und 4b sowie das Hinweisblatt zur Angemessenheit von Unterkunftskosten und Heizkosten in der jeweils ab 1. November 2015 geltenden, aktualisierten Fassung sind beigelegt.

Der Kreisausschuss hat diesen Werten in seiner heutigen Sitzung zugestimmt.

Ergänzende Hinweise:

1. Die Berechnung für Heizöl beruht auf dem durchschnittlichen Heizölpreis seit Januar 2015 für die Beschaffung von 1.000 l Heizöl (= ca. 0,64 €/l).
Dieser Durchschnittspreis deckt sich auch mit dem aktuellen Preis.

Beim Gas liegen die Tarifdaten des Grundversorgers E.ON (Stand 01.09.2012) und beim Heizstrom die Preise des Tarifs E.ON WärmeStrom (Stand 01.08.2014) zugrunde. Preisanpassungen sind seither nicht erfolgt.

Für die übrigen Brennstoffe ist die Vorgabe von Euro-Beträgen aufgrund der Besonderheiten (unterschiedliche Holzarten, Vielzahl von Anbietern mit mangelnder Marktübersicht) nicht möglich. Hier muss auf Verbrauchsmengen und den jeweils aktuellen Preis abgestellt werden. **Hilfsweise kann der für Heizöl festgesetzte Richtwert herangezogen werden.**

2. Hervorzuheben ist, dass es sich um Richtwerte (Nicht-Prüfungsgrenzen) handelt. Soweit die geltend gemachten Kosten höher sind, ist zu prüfen, ob nach

den Besonderheiten des Einzelfalls ein höherer Verbrauch bzw. höhere Kosten angemessen sind. Auf die Ausführungen unter Nr. 4.1.2.3 der KdU-RI wird Bezug genommen.

Für die ergänzende Beurteilung kann je nach Einzelfall auch der bundesweite Heizspiegel der co2online gGmbH (www.heizspiegel.de) hilfreich sein.

Dieser weist für Heizöl, Erdgas und Fernwärme – abhängig von der Gebäudelfläche – ebenfalls Orientierungswerte für Verbrauch und Kosten aus.

Derzeit ist bereits der Heizkostenspiegel 2015 (basierend auf dem Abrechnungsjahr 2014) verfügbar.

Bitte beachten: Im Unterschied zu den Fassungen bis 2013 beziehen sich die angegebenen Werte jetzt auf Raumwärme und Warmwasserbereitung.

Das Bundessozialgericht hat mehrfach entschieden (z. B. BSG vom 02.07.2009 – B 14 AS 33/08 R), bei Fehlen eines kommunalen Heizspiegels könne auf den bundesweiten Heizspiegel zurückgegriffen werden.

Der maßgebende Grenzwert für angemessene Heizkosten errechne sich aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche (und nicht aus der Wohnfläche der konkret innegehabten Wohnung) und den entsprechenden Werten der Spalte „zu hoch“ des bundesweiten Heizspiegels, der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung veröffentlicht gewesen sei.

Dem Grenzwert aus dem bundesweiten Heizspiegel komme aber nicht die Funktion einer absoluten Quadratmeterhöchstgrenze zu.

Auch diesem Wert liege nämlich keine Auswertung von Daten zugrunde, die den Schluss zuließe, es handele sich insoweit um angemessene Kosten.

Der Grenzwert markiere nicht angemessene Heizkosten, sondern gebe einen Hinweis darauf, dass von unangemessenen Heizkosten auszugehen sei.

Das Überschreiten des Grenzwertes könne lediglich als Indiz für die fehlende Angemessenheit angesehen werden ("im Regelfall") und führe zu einem An-

scheinsbeweis zu Lasten des hilfebedürftigen Leistungsempfängers dahingehend, dass von unangemessen hohen Kosten auszugehen sei. Lasse sich nicht feststellen, dass im Einzelfall höhere Aufwendungen gleichwohl angemessen seien, träfen den Hilfeempfänger die Folgen im Sinne der materiellen Beweislast.

Mit Urteil vom 04.06.2014 (B 14 AS 53/13 R) hat es das BSG dementsprechend als unzulässig angesehen, generell und von vorneherein auf die Spalte „zu hoch“ als Angemessenheitsrichtwert abzustellen.

3. Bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen (für Personen, die sonst keine laufenden Leistungen benötigen, selbst zu beschaffende Brennstoffe aber nicht aus eigenen Mitteln decken können) ist ggf. das 12-fache des den sonstigen Bedarf übersteigenden Einkommens abzuziehen (LSG BWB vom 24.04.2009 - L 12 AS 4195/08). Soweit nicht über den gesamten Jahresbedarf zu entscheiden ist, reduziert sich der Anrechnungsfaktor entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Frisch

Verwaltungsrat